



26.11.2010

**Dezernat 5 - Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Abfallwirtschaft
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft**

**Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Waldshut mit Wirkung ab
01.01.2011**

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	22.12.2010	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die in der Vorlage und der Anlage dargestellten Änderungen der Abfallgebührensatzung mit Wirkung zum 1. Januar 2011.

Sachverhalt:

Die Deponie Lachengraben befindet sich im Wettbewerb mit anderen Entsorgungsanlagen in Baden-Württemberg und bundesweit.

Dies wird immer wieder daran deutlich, dass zu deponierende Abfälle aus dem Landkreis Waldshut nicht zur Deponie Lachengraben gebracht werden, sondern zu anderen Deponien. Dies liegt daran, dass andere Deponien für einzelne Abfallfraktionen wesentlich günstigere Annahmepreise bieten als unsere Deponie.

Die Problematik soll kurz an einem Beispiel erläutert werden:

Die Deponie Scheinberg im Landkreis Lörrach berechnet für leicht verunreinigten Erdaushub lediglich einen Annahmepreis von 33 Euro je Tonne, während gemäß unserer Gebührensatzung hierfür ein Annahmepreis von 70,00 Euro je Tonne gilt. Solche Preisunterschiede führen im Bereich des Gewerbemülls zu einem Abwandern von Abfallmengen aus dem Landkreis zu Lasten des Gebührenhaushalts.

Bislang fehlt in unserer Abfallgebührensatzung eine marktgerechte Gebühr für leicht verunreinigten Erdaushub als Zwischenstufe zwischen dem nicht verunreinigten Erdaushub (zu 15 Euro/t) und dem verunreinigten Erdaushub (> Z 2) (zu 70 Euro/t). Für leicht verunreinigten Erdaushub (< Z 2) schlagen wir in § 3 Abs. 3 b) Ziffer 3 einen neuen Gebührentatbestand für 35 € vor, dieser gilt auch für die Fraktion Asche aus Verbrennung naturbelassener Hölzer.

Auch für Erdaushub zum Deponiebau und Sandfang (gewaschen) existieren bislang keine Annahmepreise in der Abfallgebührensatzung. Durch die Satzungsänderung in § 3 Abs. 3b) Ziffer 8 und 9 werden diese Lücken nun geschlossen.

Ferner wurde in § 3 ein neuer Absatz 10 aufgenommen, worin die Direktanliefergebühr für brennbare Sieb- und Rechenrückstände aus kommunalen Kläranlagen neu geregelt ist, um die Gebührenerhebung bei kleinen und großen kommunalen Kläranlagen zu harmonisieren.

Die kleinen kommunalen Kläranlagen nutzen für die Entsorgung der brennbaren Sieb- und Rechenrückstände die großen (1,1m³) Müllbehälter und bezahlen für die Abholung dieses Mülls dementsprechend Abfallgebühren. Die großen kommunalen Kläranlagen, Wehr, Bad Säckingen und Klettgau-West, liefern aus technischen Gründen ihre brennbaren Sieb- und Rechenrückstände selbst auf der Deponie an und bezahlen je Tonne 220,00 Euro. Diese Gebühr wird nun auf 110 € ermäßigt, dies entspricht der durchschnittlichen Gebührenhöhe der kleineren kommunalen Kläranlagen.

Über diese materiellen Änderungen hinaus wurde die Satzungsänderung genutzt, um insbesondere § 3 der Gebührensatzung redaktionell zu überarbeiten.

So wurden zum Beispiel die Regelungen zur Sperrmüll- und Altholzabfuhr und zur Grüngüterfassung neu geordnet und zusammengefasst. Hierdurch wird die Satzung leichter lesbar, da zusammengehörige Themen an einem Ort zu finden sind. Die Bestimmungen für die Anlieferung von Abfallkleinstmengen wurden präzisiert.

In der Anlage zu dieser Vorlage sind die geplanten Satzungsänderungen aufgeführt. Dabei sind die redaktionell überarbeiteten Teile hellgrau markiert. Die ergänzten oder neu gefassten Teile sind gelb markiert.

In seiner Sitzung vom 24.11.2010 hat der Bau- und Umweltausschuss die Satzungsänderungen vorberaten und empfiehlt dem Kreistag, die Änderungen der Abfallgebührensatzung des Landkreises Waldshut zu beschließen.

Finanzierung:

Durch marktgerechte Preise erhofft sich der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, die Abwanderung von Müllmengen aus dem gewerblichen Bereich verringern zu können und somit die Gebühreneinnahmen stabil zu halten.

Bollacher
Landrat

Anlagen:

1 Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Waldshut